

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER KÜBLER & NIETHAMMER PAPIERFABRIK KRIEBSTEIN AG

1. ALLGEMEINES/BESTELLUNG

(a) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Lieferungen und Leistungen der Firma Kübler & Niethammer Papierfabrik Kriebstein AG (nachfolgend auch als „KRIEBSTEIN“ bezeichnet).

(b) Mit seiner Bestellung von KRIEBSTEIN-Produkten über Telefax, E-Mail, Telefon oder über das Internet hat der Besteller den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ausdrücklich anerkannt und deren Kenntnisnahme bestätigt.

(c) Sofern Verkäufer und Käufer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

(d) KRIEBSTEIN behält sich bei vor, diese AGB jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist von sechs Wochen (beginnend nach Zugang der Änderungsmitteilung) schriftlich oder per E-Mail widerspricht und KRIEBSTEIN den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat.

(e) Die Angebote von KRIEBSTEIN sind freibleibend und richten sich – sollte nicht ein ausdrücklich abweichendes Angebot formuliert sein – nach der jeweils gültigen Preisliste von KRIEBSTEIN. Mit dem Erscheinen der jeweils aktuellsten Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit. Es werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Zwischenverkauf bis zur Auftragsannahme ist stets vorbehalten. Verpflichtungen entstehen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, insbesondere bei Vereinbarungen und Nebenabreden mit unseren Vertretern. Unserem Angebot liegen die heute gültigen Lohntarife und die derzeitigen Marktpreise für alle zu verwendenden Werkstoffe zugrunde.

(f) Erst mit verbindlicher Bestellung mit Lieferzeitpunkt werden die angefragten Liefermengen – sofern vorrätig - von KRIEBSTEIN verbindlich reserviert.

(g) Eine Stornierung oder Änderung ist nur bis zur endgültigen Produktionsfreigabe möglich. Nach Bestellung und vor der endgültigen Produktion erhebt KRIEBSTEIN bei Stornierung/Änderung von Aufträgen über Standard- und/oder Fertigungsartikel eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % des Auftragswertes.

(h) Die dem Kunden angebotenen Lieferkosten umfassen – sollte nichts anderes vereinbart sein – eine Entladungsdauer von zwei Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde wird KRIEBSTEIN jeweils weitere € 75,00 zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

(i) Die Anlieferung / Abholung erfolgt Montag bis Freitag. Sofern der Kunde eine Anlieferung an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wünscht, erfordert dies eine gesonderte Vereinbarung mit KRIEBSTEIN. Die hieraus resultierenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

(j) KRIEBSTEIN wird dem Kunden nach Auftragsingang den jeweilig beabsichtigten Transportweg (See, Straße, Schiene, Luft) sowie den Transportdienstleister vorgeben. Etwaige Mehrkosten für davon abweichende Kundenwünsche trägt der Kunde.

(k) Der Käufer hat die Möglichkeit, bis spätestens zwei Tagen vor dem ursprünglich vereinbarten Lieferdatum eine Änderung des Bestimmungsortes gegenüber KRIEBSTEIN vorzunehmen. Im Fall einer Änderung ist, sofern dies nicht ausnahmsweise durch KRIEBSTEIN anders gehandhabt werden kann, keine Aufteilung der Fracht auf unterschiedliche Bestimmungsorte mehr möglich. Etwaig auftretende Mehrkosten für eine nachträgliche Änderung des Bestimmungsortes trägt der Kunde.

2. GEWICHT

Sofern nicht anders angegeben, bedeutet Tonne (bzw. die Abkürzung "t") 1.000 Kilogramm.

3. LIEFERMENGE

(a) Die gelieferte Menge wird nach dem Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung der Produkte ermittelt und in Gewicht ausgedrückt. Für Rollen und für in Großpackungen verpackte Bögen wird das Gewicht brutto für netto festgelegt – für Rollen sind Einschlagmaterial, Hülsen und Stopfen eingeschlossen; für Bögen das Einschlagmaterial.

Bei abgezählten und nach Ries verpackten Bogenpapieren entspricht das Gewicht dem Nenngewicht wie in Klausel 5 (a) definiert.

Die gelieferte Menge ist Grundlage für die Ermittlung des vom Käufer zu zahlenden Betrags und auch für die Feststellung, dass die Menge von der vertraglich vereinbarten Menge so stark abweicht, dass der Kauf als nicht vertragsgemäß durchgeführt anzusehen ist.

Bei Abweichungen im Flächengewicht oder in der Größe, die über die in den Klauseln 4 und 5 angegebenen Toleranzen hinausgehen, bleiben die Rechte des Käufers gemäß Klausel 6 jedoch in jedem Fall vorbehalten.

(b) Abgerufene Liefermengen werden durch KRIEBSTEIN stets auf die zur Verfügung stehenden LKW bis zu deren maximaler Auslastung verteilt und sodann geliefert. Sollte der Kunde im Einzelfall eine andere Aufteilung der Lieferung auf mehrere LKW wünschen, so erfolgt zunächst eine Machbarkeitsüberprüfung durch KRIEBSTEIN. Etwaige Mehrkosten für einen individuellen Aufteilungswunsch trägt der Kunde.

4. MENGENTOLERANZEN

Eine Bestellung für Papier außerhalb der normalen Bestandsreichweite des Verkäufers gilt als vertragsgemäß erfüllt, wenn der Verkäufer dem Käufer Waren liefert, die von der vertraglich vereinbarten Menge um nicht mehr als die nachfolgend aufgeführten Toleranzen abweichen.

Umfasst eine Lieferung mehrere Partien, wie in Klausel 5 (a) definiert, wird jede Partie gesondert behandelt.

Für Flächengewichte bis einschließlich 100 g/m²

<u>Vertragsmenge</u>	<u>Zulässige Abweichung</u>
Unter 1 t	± 15,0 %
1 t bis unter 5 t	± 10,0 %
5 t bis unter 10 t	± 7,5 %
10 t bis unter 100 t	± 5,0 %
ab 100 t	± 3,0 %
ab 1.000 t	± 1,5 %

Die angegebenen Abweichungen werden nach unten bzw. oben verdoppelt, wenn der Käufer ein Höchst- oder Mindestgewicht ohne eine Spanne für Über- oder Untermengen angegeben hat.

5. TOLERANZEN BEIM FLÄCHENGEWICHT

(a) Begriffsbestimmungen

Lieferung bedeutet: die Gesamtmenge von Waren, die unter einen Vertrag fallen und zu einem Zeitpunkt geliefert werden.

Partie bedeutet: eine oder mehrere Einheiten Papier derselben Art und mit spezifizierten Eigenschaften, die von ein und derselben Fabrik produziert und zu ein und demselben Zeitpunkt geliefert werden.

Einheit bedeutet: eine Rolle, ein Ballen, eine Palette, ein Paket oder eine sonstige Transportpackung.

Flächengewicht bedeutet: das Gewicht in Gramm pro Quadratmeter Papier.

Bestelltes Flächengewicht bedeutet: das im Vertrag angegebene Flächengewicht.

Tatsächliches Flächengewicht einer Partie Papier ist das arithmetische Mittel des Flächengewichts, das durch stichprobenartige Prüfung der Partie nach anerkannten Standardmethoden, wie ISO 186, SCAN-P 6:75 oder ISO 536, ermittelt wird. Bei Zeitungsdruckpapier, holzhaltigen Druckpapieren, Liner und Fluting berechnet sich das tatsächliche Flächengewicht dieser Produkte jedoch nach dem Feuchtigkeitsgehalt dieser Produkte zum Zeitpunkt der Herstellung.

Nenngewicht für eine Lieferung von Bögen bedeutet: die gelieferte Anzahl an Bögen x ihrer vertraglich vereinbarten Fläche x dem vertraglich vereinbarten Flächengewicht.

Toleranz bedeutet im Zusammenhang mit Flächengewicht: der zulässige Unterschied zwischen dem bestellten und dem tatsächlichen Flächengewicht, ausgedrückt in Prozent des bestellten Flächengewichts.

(b) Festlegungen

Eine Partie Papier gilt hinsichtlich des Flächengewichts als ordnungsgemäß geliefert, wenn

- (1) das tatsächliche Flächengewicht im Verhältnis zum bestellten Flächengewicht innerhalb der Toleranzen bleibt, die in nachfolgender Tabelle A für Papier angegeben sind und
- (2) die Testwerte für einzelne Einheiten im Verhältnis zum bestellten Flächengewicht innerhalb der Toleranzen bleiben, die nachfolgend in den Tabellen für eine Tonne angegeben sind.

Wenn eine Lieferung zwei oder mehr Partien umfasst, ist das tatsächliche Flächengewicht jeder Partie gesondert zu ermitteln.

(c) Tabelle A: Toleranzen für verschiedene Papierarten

Gewicht der Partie	Druck- und Schreibpapiere 35-80 g/m ²	Gekreppte und gestrichene Papiere	Sonstige Papierqualitäten
(t)	(%)	(%)	(%)
1 (Minimum)	± 5,0	± 9,0	± 7,0
5	± 3,6	± 6,5	± 5,1
10	± 3,2	± 5,7	± 4,4
20	± 2,7	± 4,9	± 3,8
50	± 2,3	± 4,1	± 3,2
100	± 2,0	± 3,6	± 2,8
500	± 1,4	± 2,6	± 2,0
1.000	± 1,3	± 2,3	± 1,8
3.000	± 1,0	± 1,8	± 1,4

Für Papier-Partien in Zwischenmengen können die Toleranzen durch lineare Interpolation errechnet werden.

6. TOLERANZEN BEI BOGENGRÖSSEN UND ROLLENBREITEN

Eine Lieferung von Papier gilt als vertragsgemäß erfolgt, wenn die gelieferten Größen (bei Bögen: Breite und Länge; bei Rollen: Breite) von den vertraglich vereinbarten Größen um nicht mehr als unten angegeben abweichen:

Bögen

Unbeschnitten	± 0,4 %, jedoch nicht über ± 3 mm
Beschnitten	± 0,2 %, jedoch nicht über ± 3 mm

Rollen (mit beschnittener Kante)

< 400 mm	± 2 mm
400 mm bis unter 2000 mm	± 3 mm
ab 2000 mm	± 5 mm

Mindestens 95 % der Messergebnisse müssen innerhalb dieser Toleranzen liegen.

7. REKLAMATIONEN

(a) Angaben und Daten, die die Spezifikation der Ware oder ein Muster der Ware betreffen, beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, sondern sind nur als annähernde Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware zu verstehen, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vorgesehenen und vereinbarten Zweck eine exakte Übereinstimmung voraussetzt.

(b) Der Käufer ist verpflichtet, die Qualität gelieferter Waren vor der Verarbeitung zu prüfen.

Wenn die Qualität nicht mit der vertraglich vereinbarten Qualität übereinstimmt oder wenn der Käufer Grund zu der Annahme hat, dass die Qualität so beschaffen ist, dass sich bei der Verarbeitung Probleme ergeben, darf der Käufer den Beginn der Verarbeitung nicht zulassen, es sei denn, er hat vom Verkäufer schriftlich oder per Telekommunikation die Genehmigung dazu erhalten.

Wenn der Käufer während der Verarbeitung einen Mangel an den Waren feststellt, ist er verpflichtet, dem Verkäufer den Mangel unverzüglich per Telekommunikation anzuzeigen.

(c) Qualitätsmängel, die aus den Dokumenten des Verkäufers oder auf der Grundlage eines vom Verkäufer gelieferten Musters festgestellt werden können, sind vom Käufer innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem der Käufer die Dokumente oder das Muster erhalten hat, zu reklamieren.

Sonstige Qualitätsmängel sind vom Käufer wie folgt zu reklamieren:

- (1) unverzüglich, wenn der Mangel durch Sichtprüfung der Waren oder ihrer Verpackung festgestellt werden kann;
- (2) sobald der Mangel entdeckt wird, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung bei Mängeln, die sich auf Flächengewicht, Größe, Farbe, Sauberkeit, Festigkeit oder andere Gründe beziehen, die durch Probennahme festgestellt werden können, und
- (3) im Übrigen innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung des Mangels, falls es nicht möglich war, den Mangel durch Sichtprüfung oder Probennahme festzustellen.

Wenn ein Mangel nicht rechtzeitig reklamiert worden ist, kann der bereits verarbeitete Teil der Lieferung nicht Gegenstand einer Reklamation sein.

(d) Bei der Mängelanzeige ist der Käufer verpflichtet, die Waren eindeutig zu identifizieren und sämtliche Tatsachen anzugeben, auf denen seine Reklamation beruht und dem Verkäufer gleichzeitig oder sobald wie möglich danach sämtliche Dokumente zum Beleg seiner Reklamation zuzusenden.

Bis der Streit über die Reklamation beigelegt ist, nimmt der Käufer die Waren an und bewahrt sie sorgfältig in seinem Lager auf und versichert sie in seinem eigenen Interesse und ebenfalls im Interesse des Verkäufers für ihren vollen Wert, einschließlich Transport- und Lagerkosten.

Bei Anzeichen eines Transportschadens ist der Käufer verpflichtet, dem Frachtführer ordnungsgemäß innerhalb der im Frachtvertrag festgelegten Frist den Schaden anzuzeigen.

(e) Wenn eine gelieferte Partie oder ein Teil davon nicht innerhalb der entsprechenden in Klausel 4 oder 5 angegebenen Toleranzen liegt oder bei vernünftiger Betrachtungsweise in der Qualität nicht mit einem vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Muster vergleichbar ist oder nicht den Spezifikationen des Verkäufers entspricht, kann der Käufer die Annahme der Partie verweigern, wenn die gesamte Partie mangelhaft ist.

Ist nur ein Teil der Partie mangelhaft und kann der verbleibende Teil vom Käufer genutzt werden, kann er nur die Annahme des mangelhaften Teils verweigern.

Der Käufer kann die Annahme jedoch nicht für eine mangelhafte Partie oder einen mangelhaften Teil einer Partie verweigern, die bzw. der trotz des Mangels oder Fehlers für seine normalen geschäftlichen Zwecke zu verwenden ist.

Für derartige Partien oder Teile von Partien kann der Käufer eine Minderung des Vertragspreises verlangen.

(f) Reklamationen, die daraus entstehen, dass der Verkäufer dem Käufer eine höhere oder niedrigere Menge an Waren liefert, als vertraglich vereinbart war, sind dem Verkäufer vom Käufer innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem der Käufer Dokumente erhalten hat, in denen das Gewicht der gelieferten Waren angegeben oder bestätigt wird, zu melden.

Bei Fehlmengen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie während des Transports entstanden sind, ist der Käufer verpflichtet, nach Eingang der Waren im Interesse beider Vertragsparteien ordnungsgemäß den Frachtführer zu informieren.

(g) Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne des § 434 I BGB kann der Käufer zunächst ausschließlich nur Nacherfüllung nach § 439 BGB verlangen. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Zur

Nacherfüllung hat der Käufer die nach billigem Ermessen erforderliche Frist, mindestens jedoch 14 Tage, zu gewähren. Die Ersatzlieferung oder die Beseitigung des Mangels an der vorhandenen Ware erfolgt jeweils lediglich bei den Teilen der Lieferung, deren Brauchbarkeit infolge eines vor Gefahrübergang eingetretenen Umstandes beeinträchtigt worden ist. Diese Pflicht entfällt, soweit der Besteller die Mängel selbst zu vertreten hat oder eigenmächtige Nachbesserungen oder Änderungen an der Lieferung vorgenommen hat. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben bezüglich unserer Produkte müssen ausdrücklich als solche vereinbart worden sein. Eigenschaften von Proben und Mustern gelten nicht als zugesichert (§ 454 BGB ist ausgeschlossen). Eine Bezugnahme auf DIN-Normen u. ä. beinhaltet nur eine nähere Warenbezeichnung und stellt ebenfalls keine Beschaffenheitsangabe dar.

8. PREISE, VERPACKUNGSKOSTEN

(a) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in Euro frei Haus zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer.

(b) Teilt der Kunde eine einmal getätigte Bestellung später in kleinere Liefermengen auf, so hat KRIEBSTEIN das Recht, die entsprechend gestiegenen Transportkosten sowie die Kosten für die Bearbeitung der Bestellung (Handling) neu zu berechnen und dem Käufer eine entsprechende Rechnung zu stellen.

(c) Verpackungsmaterialien üblicher Art wie Papier, Holz, Pappe sowie Papphüllen sind in den Preisen nach Punkt 7. enthalten. Die Kosten für Spezialverpackungen wie Holzkisten, Panzerverpackung für Rollen, Vollbretterverpackung, Spezialhüllen usw. trägt der Käufer. Grundsätzlich werden Verpackungsmaterialien nicht zurückgenommen.

9. ZAHLUNGSFÄHIGKEIT, ZAHLUNGSVERZUG UND EIGENTUM AN DEN WAREN

(a) KRIEBSTEIN stellt die bestellte Ware dem Kunden – vorbehaltlich einzelvertraglich anderslautender Vereinbarungen - üblicherweise mit Übergabe an die Spedition in Rechnung. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.

(b) Lässt der Kunde den vereinbarten Abruftermin verstreichen, behält sich KRIEBSTEIN ausdrücklich vor, die Auftragsmenge nach Ablauf von 30 Tagen nach dem vereinbarten Abruftermin vollständig zu fakturieren und dem Käufer für die Lagerung ab diesem Zeitpunkt ein ortsübliches Lagergeld in Rechnung zu stellen. Auch in diesem Fall ist die Rechnung aufgrund des eingetretenen Annahmeverzugs (siehe hierzu auch Ziffer 10 dieser AGB) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skonto wird nur nach schriftlicher Vereinbarung gewährt. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.

(c) Zahlt der Käufer die Waren nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so gerät er in Verzug. Der Verkäufer hat Anspruch auf Verzugsverzinsung der ausstehenden Summe in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils anwendbaren Basiszinssatz, solange die entsprechende Zahlung aussteht.

Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

Wenn der Preis in einer anderen Währung zahlbar ist als in der Währung im Land des Verkäufers, hat der Verkäufer ebenfalls Anspruch auf Entschädigung, falls der Wechselkurs am Datum der verspäteten Zahlung für ihn ungünstiger ist als an dem Datum, an dem die Zahlung fällig war.

Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.

(d) Wenn sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet und dieser Verzug nicht auf Fehler der überweisenden Banken zurückzuführen ist, hat der Verkäufer das Recht, mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zahlung bis dahin nicht bei ihm eingegangen ist.

Bei Teillieferungsverträgen gilt dieser Rücktritt für den noch offenen Teil des Vertrags, nach Wahl des Verkäufers einschließlich der Lieferung oder ohne die Lieferung, für die sich der Käufer im Zahlungsverzug befindet.

Befindet sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Das Gleiche gilt in allen sonstigen Fällen, in denen nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass bestehende Ansprüche des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden. Dazu zählt auch die Auflösung oder Liquidation des Unternehmens des Käufers wie auch die Übertragung wesentlicher Unternehmensteile. Der Käufer kann die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden.

(e) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch an den Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer) der Forderungen des Verkäufers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Hiermit wird die Abtretung angenommen.

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist aber dies der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen.

Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

(f) Sollte sich der Käufer im Verzug bei einer vertraglich fälligen Zahlung befinden, hat der Verkäufer das Recht, nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer Lieferungen, die an den Käufer im Rahmen des relevanten Vertrags und aller anderen Verträge zwischen ihnen zu erfolgen haben, zurückzuhalten, bis die entsprechende Zahlung beim Verkäufer eingegangen ist.

(g) Sollte auf Seiten des Käufers oder des Verkäufers festgestellt werden, dass er sich in einer derartigen finanziellen Lage befindet, dass bei vernünftiger Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass er nicht in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen, hat die andere Partei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die erste Partei nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung eine befriedigende Garantie für ihre Vertragserfüllung gegeben hat.

(h) Die mit der Übermittlung des Rechnungsbetrages verbundenen Risiken und Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Wenn der Verkäufer Wechsel in Zahlung nimmt, trägt der Käufer die Wechselkosten und die Kosten einer möglichen Diskontierung.

10. ERFÜLLUNGORT, LIEFERZEIT, GEFÄHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG UND LIEFERVERZUG

(a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort der Niederlassung des Verkäufers, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(b) Der Beginn der Lieferverpflichtung des Verkäufers setzt die Klärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(c) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Der vereinbarte Liefertermin ist für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Damit ist ein Gefahrübergang auch erfolgt, sofern sich der Käufer im Annahmeverzug befindet und die Ware noch im Lager von KRIEBSTEIN verbleibt.

(d) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm insoweit entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Annahmeverzug tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Kunde die bei KRIEBSTEIN bestellte Ware nicht abrufen. Insbesondere ist KRIEBSTEIN berechtigt, die im Falle des Annahmeverzugs entstehenden Lagerkosten ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges bis zur Lieferung der Produkte dem Kunden in Rechnung zu stellen. KRIEBSTEIN kann die Ware insbesondere auf Kosten des Käufers einlagern und angemessenen Lagerkosten verlangen, auch wenn die Einlagerung im eigenen Lager erfolgt. Hierfür berechnet KRIEBSTEIN eine Pauschale von 10,00 € (netto) pro Tonne für die Erstauslagerung und 0,15 € (netto) pro Tag und Tonne, beginnend mit dem vereinbarten Liefertermin bzw. – mangels Liefertermin – mit Mitteilung der Versandbereitschaft. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer steht der Nachweis offen, dass KRIEBSTEIN kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Mit Eintritt eines Annahme- oder Schuldnerverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer über.

Diese Klausel gilt auch für den Fall, dass individualvertraglich eine Selbstabholung durch den Kunden gewünscht wird und sodann ein entsprechender Annahmeverzug festzustellen ist.

(e) Gerät der Käufer in Lieferverzug, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen,

- sofern der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs.2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist, oder
- der Käufer nachweist, dass aufgrund eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzuges sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist, oder
- sofern der Lieferverzug auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; hierbei ist ihm ein Verschulden seiner Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist seine Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, oder

- soweit der seitens des Verkäufers zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentlich sind grundsätzlich solche vertraglichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht).

Im Übrigen haftet der Verkäufer im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch 5% des Lieferwertes.

(f) Eine Entladung der Ware am Bestimmungsort erfolgt ausschließlich für den Käufer und auf Risiko des Käufers.

11. MÄNGELHAFTUNG UND SCHADENSMINDERUNGSPFLICHT

(a) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß der vorstehenden Ziffer 7 (b) - 7 (d) ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(b) Im Falle einer begründeten Reklamation nimmt der Verkäufer auf seine Kosten die mangelhafte Ware zurück, die ihm vom Käufer in gutem Zustand in der ursprünglichen oder einer gleichartigen Aufmachung und Verpackung zurückzugeben ist.

Der Verkäufer ersetzt die begründet reklamierte Ware unverzüglich, im Falle der Lieferung einer Mindermenge liefert er die zur Vertrags-erfüllung fehlende Menge unverzüglich nach.

Er ist hierbei auch verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Diese Ersatzlieferung schließt jeden weiteren Ersatzanspruch des Käufers aus.

(c) Liefert der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz oder ist die zum Ersatz gelieferte Ware ebenfalls mangelhaft, kann der Käufer Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

(d) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung des Verkäufers gegeben ist, ist seine Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung von KRIEBSTEIN für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche seitens des Käufers in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag sind beschränkt auf den dem Käufer entstandenen, nachgewiesenen direkten Schaden (dieser umfasst insbesondere nicht entgangenen Gewinn oder Geschäftserwartungen), jedoch maximal auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises der Produkte, die die Ursache des Schadens bilden. KRIEBSTEIN haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, Begleitschäden, Strafschadenersatz oder für Verluste (d.h. insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Einnahme- und Produktionsausfälle oder Goodwillverluste), die dem Käufer im Zusammenhang mit den Produkten oder dem Kaufvertrag entstehen.

(e) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(f) Die Haftung des Verkäufers wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(g) Über die hier geregelten Haftungsansprüche hinaus ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

(h) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang; die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt ferner nicht für Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, einem arglistigem Verschweigen eines Mangels unsererseits, bei Ansprüchen wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche wegen Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

(i) Wenn eine Partei die andere Partei einer Vertragsverletzung beschuldigt, ist sie verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den aus der Verletzung resultierenden Schaden zu mildern, sofern dies für sie ohne unzumutbare Unannehmlichkeiten oder Kosten möglich ist.

Unterlässt sie das Ergreifen derartiger Maßnahmen, kann die andere Partei eine Verringerung des Schadenersatzes verlangen.

12. GRÜNDE FÜR DIE HAFTUNGSBEFREIUNG (HÖHERE GEWALT)

(a) Die folgenden Umstände gelten als Gründe für eine Haftungs-befreiung, sofern sie nach dem Vertragsschluss eintreten oder wenn – beim Eintreten vor diesem Zeitpunkt – ihre Auswirkungen vor Vertrags-schluss eindeutig nicht vorhersehbar waren und durch sie die Produktion, in der der Käufer (oder falls der Käufer ein Großhändler ist, sein Kunde, sofern dieser im Vertrag genannt ist) die Waren verwenden will, oder die Annahme der Waren durch den Käufer oder die Produktion oder Lieferung mit vereinbarten Mitteln durch den Verkäufer verhindert, behindert oder verzögert wird, nämlich:

Krieg; Krisensituation; Aufruhr, Blockade; Beschlagnahme; Embargo; Ein-berufung zum Militärdienst; Währungsbeschränkungen; Ausfuhr- oder Einfuhrverbote oder -beschränkungen; Einschränkungen in der Nutzung von Energie; Arbeitskämpfe; generelle Knappheit von Arbeitskräften, Transportmitteln und Materialien; Wasserknappheit; Feuer, Überschwemmung; Sturm; Verkehrsbehinderung auf Eisenbahnen; Behinderung der Seeschifffahrt durch Eis am Verschiffungshafen; Verlust oder Zurückbehaltung auf See; vom Verkäufer nicht zu vertretende Nichtlieferung, mangelhafte oder verspätete Lieferung durch die Lieferanten von Rohstoffen und anderen Waren für die industrielle Produktion des Verkäufers und sämtliche sonstigen Umstände außerhalb der Kontrolle der Parteien.

(b) Der Käufer bzw. der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung dieses Vertrags aus den Gründen der Haftungs-befreiung auszusetzen, ohne dass eine Partei der anderen Partei gegenüber zum Ersatz irgend-welchen Schadens verpflichtet ist, der aus einer solchen Aussetzung entsteht. Waren, die vom Verkäufer freigegeben und bereits produziert wurden oder sich im Prozess der Herstellung oder auf dem Wege von den Fabriken des Verkäufers befinden, sind jedoch in jedem Fall vom Käufer anzunehmen.

(c) Bei einer Aussetzung der Erfüllung für weniger als zehn (10) auf-einander folgende Tage, werden die Lieferungen sobald wie praktisch möglich für die volle Vertragsmenge wieder aufgenommen.

Wenn eine solche Aussetzung zehn (10) aufeinanderfolgende Tage oder länger andauert, kann die Lieferung bzw. können die Lieferungen, die während des Zeitraums der Aussetzung unterlassen wurde(n), ohne Haftung gegenüber der anderen Partei annulliert werden. Nachfolgende Lieferungen sind danach wieder vertragsgemäß aufzunehmen.

(d) Die Partei, die Rechtsschutz aufgrund eines der genannten Um-stände in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, die andere Partei schriftlich, zum Beispiel per Post, E-Mail, Telefax, Telex oder Kabel, unverzüglich über den Beginn und das Ende des Umstands zu informieren und ihr so bald wie praktisch möglich mitzuteilen, in welchem Umfang diese Inanspruchnahme eine Aussetzung erfordern wird.

13. GESTIEGENE KOSTEN

Liegt zwischen Vertragsschluss und vertragsmäßigem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als einem Monat, so sind wir berechtigt, wegen gestiegener Rohstoffpreise, Energiekosten, Löhne und Gehälter oder zusätzlicher Belastungen durch Steuern und Abgaben, den Preis neu zu kalkulieren und zu erhöhen. Übersteigt die Preiserhöhung mehr als 10% vom ursprünglich vereinbarten Preis, so ist der Kunde berechtigt, innerhalb von einer Woche ab Mitteilung der Preiserhöhung, vom Vertrag bezüglich der nicht gelieferten Vertragsmenge zurückzutreten.

14. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche sind schriftlich, zum Beispiel per Post, E-Mail, Telefax, Telex oder Kabel geltend zu machen.

15. AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.

16. MASSGEBLICHES RECHT, GERICHTSSTAND

(a) Der Vertrag und die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Ver-käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(b) Für den Fall, in dem der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird folgendes vereinbart: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit

des für unseren Sitz zuständigen deutschen Gerichts vereinbart (Amtsgericht Chemnitz, Landgericht Chemnitz etc.).

(c) Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a) Der Verkäufer hat das Recht, seine Forderungen an Dritte abzutreten. Die Ansprüche des Käufers aus Lieferverträgen können nur mit schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

(b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind so auszulegen oder umzudeuten, dass der mit ihnen bezweckte Erfolg möglichst weitgehend erreicht wird. Ist dies rechtlich nicht möglich oder enthält der Vertrag eine sonstige Lücke, so ist der Vertrag unter Berücksichtigung seiner allgemeinen Zielsetzung durch eine Regelung zu ergänzen, die derjenigen entspricht, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht eine Unwirksamkeit auf einem in diesen Bedingungen bestimmten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das dem vereinbarten Maß am nächsten kommende und zulässige Maß als vereinbart.

Stand: September 2018